



## Nutzungsordnung Kunstrasenplatz

### Vorbemerkung

Es gilt die aktuelle Hausordnung der Technischen Universität Braunschweig. Diese Nutzungsordnung ergänzt die Hausordnung der TU Braunschweig und die aktuelle Sportstättennutzungsordnung des Sportzentrums.

### 1. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Mitglieder der TU Braunschweig, der Hochschule für Bildende Künste, der Fachhochschule Ostfalia sowie die Kooperationspartner des Sportzentrums. Überdies sind nur Nutzergruppen nutzungsberechtigt, die online eine Platzbuchung getätigt haben. Es gilt der aktuelle Belegungsplan des Kunstrasenplatzes.

Die Nutzung des Kunstrasenplatzes ist außerhalb des gebuchten Zeitraums nicht gestattet.

### 2. Nachweispflicht

Nutzungsberechtigt sind nur die auf dem gültigen Belegungsplan ausgewiesenen Nutzer bzw. Nutzergruppen. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Den Nachweis einer Nutzungsberechtigung können Sie jederzeit online oder am Terminal des Sportzentrums in Form einer Teilnahmebestätigung ausdrucken.

### 3. Schlüssel

Bei Dauerbuchungen (Abo) erhält der Gruppenverantwortliche einen Schlüssel für den gesamten Buchungszeitraum. Die Rückgabe erfolgt nach Beendigung der Buchungszeit.

Bei Schlüsselverlust sind die dem Sportzentrum entstehenden Kosten vom Gruppenverantwortlichen zu erstatten.

### 4. Einmalige Nutzung

Bei einmaliger Belegung bzw. Nutzung des Kunstrasenplatzes für Spielgruppen muss der Schlüssel bis spätestens 13 Uhr in der Geschäftsstelle des Sportzentrums abgeholt werden. Die Rückgabe erfolgt am darauf folgenden Tag. Weiterhin gilt die Nachweispflicht.

### 5. Anweisungen

Den Anweisungen des vom Sportzentrum autorisierten Personals (Mitarbeiter des Sportzentrums, Sportwarte, Sportstättenaufsichten, Gruppenverantwortliche) ist Folge zu leisten, sie sind weisungsbefugt. Bei Fragen wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des Sportzentrums.

## **6. Sicherheit**

Der Nutzer hat sich im Voraus von dem funktionsgerechten Zustand der Sportstätten zu überzeugen. Mit der Nutzung erklärt der Nutzer den funktionsgerechten und einwandfreien Zustand der Sportanlage. Alle Unregelmäßigkeiten sind umgehend den Sportwarten und der Geschäftsstelle des Sportzentrums mitzuteilen (Tel.: 3913659).

## **7. Technische Defekte**

Alle Mängel sind vor der Nutzung der Geschäftsstelle des Sportzentrums mitzuteilen. Bei nicht gemeldeter Mängelfeststellung (Beschädigung, Entwendung, etc.) ist der jeweils letzte Nutzer haftbar und ersatzpflichtig.

## **8. Schuhe**

Das Betreten des Kunstrasenplatzes mit Nockenschuhen ist nicht gestattet. Es sind nur Turn- oder Multi-Noppenschuhe erlaubt.

## **9. Platzpflege, Schließung**

Die Kunstrasenanlage ist nach Nutzungsende von den Nutzern mit den dort installierten Schleppmatten abzuziehen, um das Granulat gleichmäßig auf dem Kunstrasenplatz zu verteilen. Im Anschluss ist die Sportanlage vom Gruppenverantwortlichen ordnungsgemäß abzuschließen.

## **10. Kinder**

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind nicht nutzungsberechtigt, es sei denn, Absprachen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit dem Sportzentrum sind erfolgt. Eltern sind beim Mitbringen von Kindern für deren Sorgfalts- und Aufsichtspflicht verantwortlich.

## **11. Rauchen**

Das Rauchen ist grundsätzlich untersagt, nur in den explizit ausgewiesenen Flächen gestattet.

## **12. Abfall**

Flaschen, Becher, Leergut und sonstiger Abfall sind in die dafür bereitgestellten Papierkörbe und Behälter umweltgerecht zu entsorgen.

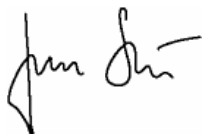
## **13. Hunde**

Das Mitführen von Hunden auf und in die Sportstätten ist nicht gestattet (Ausnahme: Blindenhunde).

## **Ausschluss**

Eine missbräuchliche Nutzung des Schlüssels kann zur Rücknahme der Nutzungsberechtigung führen, ggf. zu einem Hausverbot oder einer Anzeige. Das oben genannte Personal ist immer weisungsbefugt und kann Nutzer bei unsachgemäßem Verhalten, Verstoß gegen die Nutzungsordnungen oder bei Nichtvorhandensein der Nutzungsberechtigung der Sportstätte verweisen.

Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sportzentrums über einen Ausschluss vom Sportbetrieb von bis zu drei Monaten.



Braunschweig, 01.10.2010

gez. Lutz Stöter (Direktor des Sportzentrums der TU Braunschweig)